

Zivilrecht II
WS 2008/09

Lösungshinweise zu Besprechungsfall 21

J möchte gerne den Fernseher erwerben und behalten. Daher ist zu prüfen, ob ihm ein Anspruch gegen den Verkäufer V aus § 433 Abs. 1 BGB zusteht. Voraussetzung eines solchen Anspruchs ist ein **wirksamer Kaufvertrag**. Zu prüfen ist hierfür zunächst die Willenserklärung des J. Da sich J im Kaufvertrag verpflichtet, den Kaufpreis nach § 433 Abs. 2 BGB zu zahlen, handelt es sich für ihn um ein rechtlich nachteiliges Geschäft. Daher bedurfte er für den Vertragsschluss der **Einwilligung** der gesetzlichen Vertreter nach § 107 BGB. Eine solche Einwilligung könnte hier nach **§ 110 BGB** vorliegen. Dies wurde bereits zu Fall 18 verneint. Also war der Vertrag mangels Einwilligung zunächst **schwebend unwirksam** nach § 108 Abs. 1 BGB. Diese schwebende Unwirksamkeit könnte dadurch zu einem wirksamen Kaufvertrag geführt haben, dass die Eltern des J nach § 184 BGB den Vertrag genehmigt haben. Die Erklärung des J ist nach der Genehmigung jedenfalls wirksam.

Zu prüfen ist sodann die Erklärung des V zur Annahme des Vertrages oder auch mit dem Antrag zum Vertragsschluss (vgl. §§ 145, 151 BGB). Der Sachverhalt ist hierzu nicht eindeutig. Aber unabhängig davon, ob die Erklärung des V Antrag oder Annahme war, könnte V sie **widerrufen haben**. Dann müsste die hierauf gerichtete Erklärung des V nach **§ 109 Abs. 1 S. 1 BGB** wirksam sein. Dies scheint auf den ersten Blick daran zu scheitern, dass V den Widerruf erst nach der Genehmigung der Eltern gegenüber J erklärt hat. Die Genehmigung selbst könnte aber in dieser Form unwirksam sein. Dies könnte sich aus **§ 108 Abs. 2 S. 1 BGB** ergeben. Da V im vorliegenden Fall die Mutter als gesetzliche Vertreterin wegen der Genehmigung angesprochen, sie also der Sache nach zur Genehmigung aufgefordert hatte, war die Genehmigung nur wirksam, wenn sie dem V gegenüber erklärt wurde. Diese Voraussetzung scheint hier nicht vorzuliegen, da die Eltern dem J ihr Einverständnis erklärt haben. Etwas anderes könnte sich nur ergeben, wenn man eine Genehmigung gegenüber V annehmen könnte, die **durch J als Boten** an V gelangt wäre. Der Wortlaut des § 108 Abs. 2 S. 1 BGB schließt diese Möglichkeit nicht aus. Sinn der Vorschrift ist jedoch, dass dem Vertragspartner des Minderjährigen ohne dessen Einschaltung Klarheit über das Bestehen der Genehmigung verschafft wird. Dieser Sinn wird gerade verfehlt, wenn man eine Erklärung der gesetzlichen Vertreter durch den Minderjährigen selbst als Boten gegenüber dem Vertragspartner zulässt. So gelangt man im Wege einer **teleologischen Reduktion** zu dem Ergebnis, dass hier die von den Eltern schließlich erklärte Genehmigung nicht den Anforderungen des § 108 Abs. 2 S. 1 BGB entsprach. Somit war der Widerruf nach § 109 Abs. 1 S. 1 BGB auch noch nicht verspätet. Der Kaufvertrag zwischen J und V ist also unwirksam, und der Anspruch des J gegen V aus § 433 Abs. 1 BGB ist unbegründet.

Lösungshinweise zu Besprechungsfall 22

Die Herausgabe des Pkw könnte hier zugunsten des Nachlasses begründet sein. Dann wäre der Testamentsvollstrecker (im folgenden: T) im Rahmen seiner Verwaltungsbefugnis nach § 2205 S. 1 BGB zur Erhebung des Anspruchs berechtigt. § 2212 BGB sieht ausdrücklich die Zuständigkeit des Testamentsvollstreckers zur gerichtlichen Geltendmachung von Ansprüchen der Erben in Bezug auf den Nachlass vor.

Hier könnte T für den Nachlass zunächst einen Anspruch gegen M auf Herausgabe nach **§ 985 BGB** haben. Dieser Anspruch scheitert aber daran, dass M nach § 929 BGB Eigentum erworben hat: Ihm ist der Pkw übergeben worden und die Einigung zwischen ihm und T brachte ihm lediglich rechtlichen Vorteil, so dass sie nach § 107 BGB wirksam war.

Als nächstes ist ein Anspruch aus **§ 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 BGB** zu prüfen. Aber auch dieser Anspruch scheitert, weil M ein Rechtsgrund in Gestalt des **§ 2174 BGB** Zustand. Mit anderen Worten ist sein Rechtsgrund das testamentarische Vermächtnis.

Durchgreifen könnte aber ein Anspruch aus **§ 812 Abs. 1 S. 2 Alt. 2 BGB**, weil T mit seiner Leistung, nämlich der Übereignung an M, nicht den gewünschten Erfolg der Erfüllung des Vermächnisses erreicht haben könnte. In aller Regel tritt allerdings mit der Übereignung des Vermächtnisgegenstandes an den Vermächtnisnehmer die Wirkung des **§ 362 BGB** ein. Bei einem minderjährigen Empfänger würde dies aber dazu führen, dass der Minderjährige seinen Anspruch verliert. Dies ist ein rechtlicher Nachteil. **§ 107 BGB** kann darauf aber nicht angewandt werden, weil die Erfüllung kein Rechtsgeschäft ist sondern in sehr vielen Fällen ein Realakt. Im vorliegenden Falle ist also nur die Übereignung selbst Rechtsgeschäft, während die mit der Übereignung bezweckte Erfüllung der Vermächtnisforderung keinen rechtsgeschäftlichen Charakter hat. Der **Sinn des § 107 BGB**, den Minderjährigen vor Rechtsverlusten zu bewahren, trifft aber auch für den Verlust einer Forderung durch die Wirkung des **§ 362 BGB** zu. Deshalb ist diese Vorschrift auf die Erfüllung wenigstens **analog** anzuwenden. Diese Analogie ist heute weitgehend anerkannt, freilich nicht immer unter dieser methodischen Bezeichnung, sondern unter Verwendung einer besonderen Kategorie der **Empfangszuständigkeit**. Sie fehlt, wenn ein Minderjähriger durch den Empfang der Leistung den Anspruch verliert. Dies ist auf den vorliegenden Fall anwendbar. Somit ist die Erfüllungswirkung der Übereignung an M nicht eingetreten und ein Anspruch gegen M aus **§ 812 Abs. 1 S. 2 Alt. 2 BGB** ist gegeben.